



Satzung des BdP Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Hessen e.V.“ (Im Folgenden Landesverband genannt). Als Kurzform soll der Begriff „BdP Landesverband Hessen e.V.“ verwendet werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Landesverband ist eine Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. mit Sitz in Immenhausen (Im Folgenden Bund genannt). Der Landesverband gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung, insbesondere die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Landesverband ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die



dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Landesverband können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Der Antrag minderjähriger Personen muss von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen / Aufbaugruppen bzw. Landesverbänden ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP und des Landesvorstandes möglich. Das aktive / passive Wahlrecht kann nur in einer (1) örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand des BdP unter Beteiligung des Landesvorstandes; für dieses Verfahren gilt die Aufnahmeordnung des Bundes. Die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband ist darüber hinaus vom Landesvorstand mit einem Vorstandsbeschluss zu dokumentieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt die Mitgliedschaft im Bund.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss des Mitgliedes, Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstands von mehr als elf Monaten nach Beitragsfälligkeit oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied



- den Interessen des Landesverbands und des Bundes zuwider handelt oder das Ansehen des Landesverbandes oder des Bundes schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
 - im Fall einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, unter Beteiligung des Landesvorstandes, nach der Ausschlussordnung des Bundes.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und des Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des Landesverbands gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesvorstand, die Landesleitung und die Bezirke.

§ 7 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht

- die nach der Wahlordnung des Landesverbands gewählten Landesdelegierten,
 - der Landesvorstand,
 - die Landesbeauftragten,
 - die Bezirkssprecher,
 - die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
- (3) Stimmberechtigt sind
- der Landesvorstand,
 - die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten.
- (4) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung des Bundes zusammen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist wird durch die Aufgabe der Einladungen an die örtlichen Gruppen zur Post gewahrt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 3 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend sind.
- (7) Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche, mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl des Landesvorstandes
 - Bestätigung der Landesbeauftragten
 - Wahl der Kassenprüfer /innen
 - Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einschließlich der Festlegung des Landesbeitrages
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Anerkennung neuer Gruppen



- Aberkennung des Status, Ausschluss und Auflösung von örtlichen Gruppen
 - Wahl der Bundesdelegierten für die Bundesversammlung des Bundes nach der Wahlordnung des Bundes
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung, eine Geschäftsordnung der Landesversammlung und andere Ordnungen
- (9) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zur Auflösung des Landesverbandes
 - zur Änderung der Landessatzung
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - zur Änderung der Landeswahl-, der Geschäftsordnung der Landesversammlung und anderer Ordnungen
 - zur An- und Aberkennung des Status, Auflösung und Ausschluss einer örtlichen Gruppe.
- (10) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten über die Stammesführer/innen innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt des Protokolls entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 8 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- Der/dem Landesvorsitzenden,
 - Ein bis drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - Der/dem Landesschatzmeister/-in.
- (2) Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der gewählten Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (3) Im Landesvorstand müssen die weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins repräsentiert sein. Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.



- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Nachwahlen erfolgen für die laufende Amtsperiode. Mitglieder des Landesvorstandes bleiben kommissarisch im Amt, wenn und solange Nachfolger/-innen nicht gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung gemäß §7 Absatz 8 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des §27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (7) Der Landesvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, die Ausbildung und gegebenenfalls für andere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. Der Landesvorstand kann zwischen Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die Landesversammlung ihr Amt ausüben. Eine Abberufung von Landesbeauftragten ist nur durch den Landesvorstand möglich.
- (9) Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung.
- (10) Die Landesleitung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des Landesverbandes sind:
 - Aufbaugruppen bzw. Stämme (örtliche Gruppen),
 - Bezirke.
- (2) Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im Bund und im Landesverband Hessen verbunden ist. Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Bundes sowie des Landesverbandes. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des



Bundesvorstandes des Bundes und des Landesvorstandes des BdP LV Hessen. Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.

- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des Bundes und des Landesverbandes Hessen unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Der Landesvorstand kann sachkundige Personen beauftragen. Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (8) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an den Landesverband.
- (9) Selbständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundes ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die
 - Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht,
 - die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht,
 - der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und
 - die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet.

Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstandes zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des Bundes oder die Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

§ 10 Die Bezirke



- (1) Bezirke sind ein regionaler Zusammenschluss von örtlichen Gruppen. Die Grundlage eines solchen Zusammenschlusses ist allein das Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten örtlichen Gruppen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (2) Bezirke werden durch ihre/ihren Sprecher/-in vertreten. Ihre Wahl regelt die Landeswahlordnung.
- (3) Bezirke dienen nicht dazu, örtliche Gruppen von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat, zuzuführen. Vermögensteile des Landesverbandes, die zur Erhaltung von Immobilien und Liegenschaften bestimmt sind, sind dem Hausverein Fritz-Emmel e.V. zuzuführen, der sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, ist der Landesvorstand als Liquidatoren bestimmt.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg
Geändert auf der Landesversammlung am 25.03.2012 in Kronberg*